

Die rechtliche Verknüpfung von Pferdekauf und Kaufuntersuchung

Dietrich Plewa

Kanzlei Dr. Plewa, Doppler & Sinn, Germersheim

Zusammenfassung

Es gibt vielfältige rechtliche Verpflichtungen zwischen dem Vertrag über den Kauf eines Pferdes und der tierärztlichen Kaufuntersuchung. Besonders deutlich wird die wechselseitige Abhängigkeit bei einer Vertragsgestaltung, in welcher das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung zum Inhalt der vertraglichen Beschaffenheit des verkauften Pferdes gemacht wird. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH ist davon auszugehen, dass der Verkäufer eines mangelhaften Pferdes als Gesamtschuldner neben dem Tierarzt haftet, der im Rahmen der Untersuchung einen Befund übersieht oder fehlinterpretiert, der seinerseits einen Sachmangel darstellt.

Schlüsselwörter: Pferdekauf / Beschaffenheitsvereinbarung / Kaufuntersuchung / gesamtschuldnerische Haftung / Tierarzt / Verkäufer

The legal conjunction of horse purchase and veterinary pre-purchase examination

There are several legal commitments between the contract on the purchase of a horse and the veterinary pre-purchase examination. The reciprocal dependence is particularly obvious in the contract design, when the results of the veterinary examination are included in the contractual condition of the horse. According to the jurisdiction of the BGH it is assumed that the vendor of a defective horse has joint and several liability with the veterinarian, who overlooks or misinterprets a finding, which on its part represents a defect.

Keywords: horse purchase / contractual constitution / pre-purchase examination / joint and several liability / veterinarian / vendor / contract

Einleitung

In der forensischen Praxis häufen sich Fälle, in denen es um die rechtliche Verknüpfung von Pferdekaufverträgen und tierärztlichen Kaufuntersuchungen geht. Überraschend ist das insofern nicht, als selbst bei Pferden, die dem unteren Preissegment zuzuordnen sind, das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung sehr häufig als aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages oder aber als auflösende Bedingung im Hinblick auf den Bestand des Vertrages vereinbart wird (OLG Celle, OLG Düsseldorf I¹). Die rechtliche Relevanz der jeweiligen Vertragskonstellation ist dabei gering zu veranschlagen. Vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Zustandekommen des Vertrages abhängig sein soll vom Ergebnis der Kaufuntersuchung, so ist damit in der Regel gemeint, dass die Untersuchung keinen erheblichen Befund ergeben darf oder aber der Käufer das Pferd mit dem vom Tierarzt mitgeteilten Befund billigt (OLG Köln I, LG Frankenthal²). Erst mit Eintritt dieser Bedingung werden endgültig die vertraglichen Verpflichtungen begründet, nämlich die zur Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Pferdes, zum anderen zur Übergabe und Übereignung. Eher selten ist die tierärztliche Kaufuntersuchung auflösende Bedingung. Die Vertragskonstellation sieht so aus, dass der schon abgeschlossene Kaufvertrag unwirksam wird, wenn sich bei der nach Vertragsabschluss durchgeführten Untersuchung ein erheblicher Befund ergibt, der den Käufer dazu berechtigt und veranlasst, vom Kauf Abstand zu nehmen (OLG Köln I, OLG Stuttgart I³).

Zur Terminologie

In der Rechtsprechung und Literatur hat sich der Begriff der Kaufuntersuchung längst etabliert. Er umfasst jede tierärztliche Untersuchung, die im Hinblick auf einen konkretisierten Pferdekauf/-verkauf durchgeführt wird (Plewa 1998). Eine Unterscheidung nach Ankaufs- und Verkaufsuntersuchung dürfte aus rechtlicher Sicht entbehrlich sein, ist aber geeignet, aus dem Begriff bereits abzuleiten, wer Auftraggeber der Untersuchung war, nämlich Käufer oder Verkäufer. Allerdings meinte das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf II⁴), auf eine solche Unterscheidung abstellen zu müssen. Es vertrat die Auffassung, dass der Verkäufer in den Schutzbereich einer vom Käufer in Auftrag gegebenen Untersuchung (Ankaufsuntersuchung) nicht einzubeziehen sei, dass er also keine Ansprüche gegenüber dem Tierarzt geltend machen könne, wenn sich im Nachhinein das festgestellte Untersuchungsergebnis als falsch herausstelle. Im Gegensatz dazu sollte jedoch der Käufer vom Schutzbereich des zwischen Verkäufer und Tierarzt abgeschlossenen Untersuchungsvertrages (Verkaufsuntersuchung) profitieren. Die Rechtsauffassung kann inzwischen als überholt angesehen werden, da der BGH (BGH I und II⁵) in den nachfolgend noch zu erörternden Entscheidungen klargestellt hat, dass zwischen der Haftung des Tierarztes wegen einer fehlerhaften Kaufuntersuchung und der des Verkäufers wegen eines Mangels des Pferdes Gleichstufigkeit besteht, wenn die Pflichtverletzung des Tierarztes sich auf den vom Käufer geltend gemachten Mangel bezieht.

Der Gebrauch der erwähnten Begriffe ist unschädlich, wenn er nur zutreffend dahingehend erfolgt, dass mit dem Wort Ankaufuntersuchung der Vertrag zwischen Käufer und Tierarzt, mit dem Begriff Verkaufsuntersuchung das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Tierarzt bezeichnet wird. Beide Untersuchungen fallen jedenfalls unter den Oberbegriff der Kaufuntersuchung. Davon zu unterscheiden ist eine Untersuchung, die der Eigentümer eines Pferdes im Hinblick auf einen möglichen, in naher oder ferner Zukunft beabsichtigten Verkauf durchführt und die letztlich nur dem Interesse dient, die Verkäuflichkeit des Pferdes unter veterinärmedizinischen Gesichtspunkten zu überprüfen. Eine solche Untersuchung steht nicht im Zusammenhang mit einem konkretisierten Rechtsgeschäft, ist deswegen auch nicht geeignet, Ansprüche des künftigen Käufers gegenüber dem Tierarzt zu begründen. Der Gesichtspunkt der Schutzwirkung für Dritte greift insoweit nicht. Legt allerdings der Verkäufer eine Bescheinigung über eine derartige Untersuchung vor und benutzt die als Verkaufsargument, so kann daraus auf eine Beschaffenheitsvereinbarung geschlossen werden. Die wiederum begründet Sachmängelansprüche nach § 434 Abs.1 S.1 BGB, wenn das Pferd dem Inhalt der tierärztlichen Bescheinigung nicht entspricht, Anspruchsgegner ist dann allerdings der Verkäufer.

Beschaffenheitsvereinbarung und Kaufuntersuchung

Mit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, das für alle seit dem 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge gilt, wurde die Verknüpfung von tierärztlicher Kaufuntersuchung und Pferdekaufvertrag noch intensiviert. In der Neufassung des § 433 BGB wurde der Verkäufer verpflichtet, den Kaufgegenstand „frei von Sachmängeln“ zu liefern. Da in der forensischen Praxis des Pferdekaufes gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Abstand am häufigsten Grundlage für Sachmängelansprüche liefern, sind die tierärztlichen Feststellungen in das Zentrum gerichtlicher Auseinandersetzungen gerückt. Durch sehr häufig anzutreffende Vertragsformulare wird diese Bedeutung noch unterstrichen: In denen wird nämlich das Ergebnis der tierärztlichen Kaufuntersuchung zum Inhalt einer vertraglichen Beschaffenheit bezüglich der Gesundheit des Pferdes erhoben. Ausdrücklich wird als vertragliche Absprache zwischen den Parteien formuliert, dass sich die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes nach den Feststellungen des die Kaufuntersuchung durchführenden – namentlich genannten – Tierarztes bestimmt, und zwar mit dem Inhalt, wie er sich aus dem Untersuchungsprotokoll ergibt (OLG Düsseldorf I, OLG Stuttgart II, OLG Karlsruhe I⁶).

Die Beschaffenheitsvereinbarung beschränkt sich dann zwar auf den Untersuchungsumfang, wie er im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Tierarzt festgelegt wurde. In diesem Rahmen allerdings ist jede Abweichung von den tierärztlichen Feststellungen ein Sachmangel (OLG Stuttgart III, LG Verden⁷). Der wiederum begründet die gesetzlichen vorgesehenen Rechte der Nacherfüllung, des Rücktritts vom Vertrag oder der Minderung sowie des Anspruchs auf Schadensersatz, § 437 BGB. Das Recht auf Nacherfüllung, gleichzeitig ein Recht des Verkäufers auf Einräumen einer zweiten Chance, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, wird in dem Zusammenhang eher selten eine Rolle spielen.

Der Nachbesserung zugänglich sind nämlich nur folgenlos behebbar Beeinträchtigungen. Das wird insbesondere bei vom Tierarzt im Rahmen der Kaufuntersuchung übersehenen Röntgenbefunden kaum einmal der Fall sein. Nahezu ausnahmslos werden daher dem Käufer des mangelhaften Pferdes nach seiner Wahl die Rechte der Minderung oder des Rücktritts vom Vertrag zustehen. Der Rücktritt setzt im Gegensatz zur Minderung einen „erheblichen“ Sachmangel voraus. Die Festlegung der Schwelle zur Erheblichkeit ist im Einzelnen umstritten (Palandt 2012). Die Gerichte gehen aber einheitlich davon aus, dass jede Abweichung von einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit als erheblich anzusehen ist. Insoweit bedarf es daher keiner Überprüfung im Einzelfall. Es genügt vielmehr, dass das streitbefangene Pferd den Feststellungen des Tierarztes zur Gesundheit nicht entspricht.

Während außerhalb einer Beschaffenheitsvereinbarung ein Unterschied zwischen einer Röntgenklasse II und einer – tatsächlich anzunehmenden – Röntgenklasse II - III als unerheblich anzusehen sein dürfte, wird diese Differenz im Rahmen einer Beschaffenheitsvereinbarung als erheblich einzustufen sein. Dies ist durch mehrere Gerichte bestätigt worden (OLG Stuttgart IV, LG Arnsberg, LG Stuttgart, OLG Stuttgart V, OLG Karlsruhe II⁸). Ist also dem tierärztlichen Kaufuntersuchungsprotokoll zu entnehmen, dass das Pferd insgesamt röntgenologisch in die Röntgenklasse II einzustufen ist, so ist ein einzelner Befund der Klasse II - III ausreichend, um ein Rücktrittsrecht des Käufers zu begründen. Besonders fatal daran ist, dass insoweit zwar von einem tierärztlichen Fehler auszugehen ist, andererseits für diesen aber der Verkäufer einzustehen hat (OLG Stuttgart, OLG Karlsruhe⁹).

In einzelnen Gerichtsentscheidungen ist das Ergebnis der tierärztlichen Kaufuntersuchung unabhängig davon als vereinbarte Beschaffenheit angesehen worden, ob dies explizit von den Vertragsparteien vereinbart wurde. Das LG Verden (LG Verden¹⁰) hat sogar die Auffassung vertreten, eine vertragliche Bestimmung, wonach die Kaufuntersuchung lediglich eine Feststellung des Tierarztes zum Gesundheitszustand des Pferdes sei, nicht aber Inhalt einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, sei unwirksam. Das bedeutet: Entgegen dem ausdrücklich formulierten Vertragsinhalt soll nach dieser Ansicht das Ergebnis der Kaufuntersuchung die gesundheitliche Beschaffenheit bestimmen. Diese Auffassung ist abzulehnen (OLG Hamm¹¹). Sie missachtet das Recht der Vertragsfreiheit. Die umfasst insbesondere auch die inhaltliche Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenzen im Wesentlichen findet in der Gesetz- und Sittenwidrigkeit einer Vertragsbestimmung (§ 138 BGB). Davon kann aber bei einer derartigen Vertragsgestaltung gar keine Rede sein, zumal ja der Käufer aus einer fehlerhaften Feststellung des Gesundheitszustandes des Pferdes durchaus Ansprüche gegen den untersuchenden Tierarzt ableiten kann. Er ist also keineswegs „rechtlos“ gestellt, wenn im Rahmen des Vertrages das Haftungsrisiko vom Verkäufer auf den Tierarzt, speziell für verdeckte Mängel verlagert wird. Auch wenn die Rechtslage auf wenig Gegenliebe der Tierärzte stoßen dürfte: Eine solche Vertragsbestimmung ist durchaus interessengerecht. Schließlich gehört es zu den Kardinalpflichten des Tierarztes, im Rahmen des erteilten Untersuchungsauftrages verdeckte gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen und durch deren Bewertung eine Grundlage für die Kaufentscheidung zu liefern.

Die gesamtschuldnerische Haftung

Es war in der Vergangenheit wohl herrschende Meinung, dass der Verkäufer eines Pferdes neben dem Tierarzt für Mängel haftet, welche die Gesundheit des Pferdes betreffen und die vom Tierarzt im Rahmen der Kaufuntersuchung übersehen worden waren (LG Hamburg, LG Weiden, OLG Nürnberg, BGH III, OLG Köln II¹²). Es stellt sich hier die Frage der gesamtschuldnerischen Haftung. Geradezu evident wird sie bei der schon erwähnten Vertragskonstellation, wonach das Ergebnis der tierärztlichen Kaufuntersuchung die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes bestimmt. Entspricht das Pferd dem Inhalt des Kaufuntersuchungsprotokolls nicht, weicht sein Zustand also nachteilig von den Feststellungen des Tierarztes ab, so liegt ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs.1 S.1 BGB vor. Gleichzeitig ist von einer Pflichtverletzung des Tierarztes auszugehen, weil er entweder einen Befund übersehen oder aber fehlerhaft bewertet hat.

In einem solchen Fall ist das OLG Stuttgart (OLG Stuttgart VI¹³) von einer gesamtschuldnerischen Haftung des Tierarztes ausgegangen. Es hat den Verkäufer wie den Tierarzt verurteilt, den Kaufpreis des Pferdes zu erstatten und die dem Käufer entstandenen Aufwendungen für die Unterhaltung des Pferdes zu ersetzen.

Vorübergehend durften die Tierärzte Hoffnung schöpfen, nur nachrangig im Verhältnis zum Verkäufer in Anspruch genommen werden zu können. Einige Gerichte haben den Standpunkt vertreten, dass jedenfalls dann der Verkäufer primär in Anspruch zu nehmen sei, wenn ihm gegenüber Ansprüche bestehen und die auch aller Wahrscheinlichkeit nach realisiert werden könnten (LG Stuttgart, OLG Zweibrücken, OLG Düsseldorf II, Schleswig-Holsteinisches OLG¹⁴). Das LG Flensburg (LG Flensburg¹⁵) hat explizit den wirtschaftlichen Gesichtspunkt der Durchsetzbarkeit der Ansprüche zur Voraussetzung dafür erhoben, den Tierarzt erst in zweiter Linie in Anspruch nehmen zu können.

Dass dieses Merkmal nicht taugt, liegt auf der Hand. Es ist dogmatisch verfehlt und führt im Übrigen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Oftmals wird sich nämlich die Zahlungsfähigkeit des Verkäufers erst nach Abschluss – eventuell langwierigen – Verfahrens im Rahmen der Vollstreckung zeigen. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (Schleswig-Holsteinisches OLG¹⁶) ging noch weiter: Es meinte, dass generell der Verkäufer eines Pferdes vorrangig in Anspruch zu nehmen sei. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass zwischen den Sachmängelhaftungsansprüchen und dem Schadensersatzanspruch gegenüber dem Tierarzt keine Gleichstufigkeit bestehe. Für eine gesamtschuldnerische Haftung komme es aber gerade darauf an. Da gegenüber dem Tierarzt „nur“ ein Schadensersatzanspruch geltend zu machen sei, treffe den Käufer eine Schadensminderungspflicht. Er müsse daher zunächst den Verkäufer in Anspruch nehmen, der unmittelbar wegen der Verletzung einer Vertragspflicht hafte, nämlich der in § 433 BGB formulierten, das Pferd frei von Sachmängeln zu liefern lassen. Auf der selben Linie liegt eine Entscheidung des OLG Celle (OLG Celle¹⁷). Das OLG hatte sich mit einem Fall zu befassen, in welchem zunächst der Verkäufer eines mangelhaften Pferdes in Anspruch genommen worden war. In dem Rechtsstreit war ein Vergleich abgeschlossen worden, der die

Rückabwicklung des Kaufes vorsah, der aber nicht die Unterhaltungsaufwendungen der Käuferin und Klägerin umfasste. Diese Aufwendungen sind dann als Schadensersatz in einem nachfolgenden Prozess gegenüber dem Tierarzt verlangt worden. Das OLG hatte die Klage ebenso wie die Vorinstanz abgewiesen mit der Begründung, dass der Tierarzt nicht als Gesamtschuldner haftete und im Übrigen in dem Vergleich mit dem Pferdeverkäufer ein Anspruchsverzicht auch gegenüber dem Tierarzt zu sehen sei.

Der BGH (BGH I, BGH II¹⁸) hat in beiden Fällen ein Machtwort gesprochen. Die Entscheidungen der Vorinstanzen wurden jeweils aufgehoben. Der BGH fasst seine Rechtsauffassung in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Ein Tierarzt, der seine Pflichten aus einem Vertrag über die Ankaufuntersuchung eines Pferdes verletzt und deshalb einen unzutreffenden Befund erstellt hat, haftet seinem Vertragspartner auf Ersatz des Schadens, der diesem dadurch entstanden ist, dass er das Pferd aufgrund des fehlerhaften Befundes erworben hat.

2. Beruht der fehlerhafte Befund darauf, dass der Tierarzt einen Mangel des Pferdes nicht erkannt oder seinem Vertragspartner nicht mitgeteilt hat, haftet er mit dem zu Schadensersatz oder Rückgewähr verpflichteten Verkäufer des Pferdes als Gesamtschuldner (BGH II¹⁹)

Die Rechtsfrage ist somit in dem Sinne geklärt, dass dem Käufer ein Wahlrecht zusteht, ob er den Verkäufer, den Tierarzt oder beide als Gesamtschuldner in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist lediglich, dass der gegenüber dem Verkäufer geltend zu machende Sachmangel gleichzeitig eine tierärztliche Pflichtverletzung insoweit umfasst, als es sich um einen vom Tierarzt übersehenen oder fehlerhaft bewerteten Befund handelt.

Die gesamtschuldnerische Haftung betrifft zunächst einmal das sogenannte Außenverhältnis gegenüber dem Käufer. Damit ist noch keine Aussage darüber getroffen, wie der Ausgleich im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Tierarzt auszusehen hat. Insoweit wird oftmals ein Anspruch auf weitestgehende Freistellung zu bejahen sein. Der ergibt sich daraus, dass in aller Regel der vom Tierarzt übersehene Befund den Käufer davon abgehalten hätte, das streitbefangene Pferd zu erwerben. Der Verkäufer wäre also erst gar nicht in den Genuss des Kaufpreises gekommen, hätte vielmehr das Pferd nicht veräußert. Eine gesamtschuldnerische Verurteilung wird daher in den meisten Fällen eine nachfolgende Auseinandersetzung im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Tierarzt provozieren.

Ergebnis

Die Verknüpfungen zwischen Pferdekauf und Kaufuntersuchung sind vielfältig. Wird das Ergebnis der Kaufuntersuchung zum Inhalt einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gemacht, sitzen haftungsrechtlich Verkäufer und Tierarzt in einem Boot. Sie haften als Gesamtschuldner, wobei die Rechtsfolgen dieser Haftung weitestgehend identisch sind. Der Verkäufer des Pferdes hat den Kaufpreis zurückzuzahlen und zumindest die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Zu denen zählen selbstverständlich Aufwendungen für Unterstellung, Fütterung und Pflege, erforderliche tierärztliche Untersuchung und Behandlung sowie die Inanspruchnahme eines Hufschmiedes. Diese Kosten sind letztlich vom Tierarzt ebenso geschuldet wie die Rückzahlung des Kaufpreises. Gegen Erfüllung der Zahlungsansprüche ist das Pferd dann an den Haftenden herauszugeben und zu übereignen.

Literatur und Judikatur

- 1 OLG Celle (1999) AZ: 14 U 170/97 RdL 1999, 289
OLG Düsseldorf I (2003) AZ: 14 U 213/03
- 2 OLG Köln I (1995) NJW-RR 1995, 113
LG Frankenthal (2009) AZ: 4 O 463/09
- 3 OLG Köln I, a.a.O.
OLG Stuttgart I (2005) AZ: 10 U 99/05
- Plewa D.* (1998) Die Kaufuntersuchung des Pferdes aus rechtlicher Sicht. Pferdeheilkunde 18, 284-288
- 4 OLG Düsseldorf II (2008) AZ: I-8 U 84/08
- 5 BGH I (2012) AZ: VII ZR 136/11 = NJW 2012, 1070; BGH II, AZ: VII ZR 7/11 = NJW 2012, 1071
- 6 OLG Düsseldorf I (2008) AZ: 14 U 213/03; OLG Stuttgart II, RdL 2007, 237
OLG Karlsruhe I (2005) AZ: 1 U 205/05
- 7 OLG Stuttgart III (2010) AZ: 9 U 123/10; LG Verden, RdL 2011, 149
- Palandt O.* (2012) Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 71. Auflage, Verlag Beck, München 2012, § 323 Rn 32
- 8 OLG Stuttgart IV (2011) AZ: 10 U 124/11, a.A. die Vorinstanz LG Ulm, AZ: 6 O 326/10
LG Arnsberg (2009) AZ: I 1 O 277/09
LG Stuttgart (2005) AZ: 23 O 261/05
OLG Stuttgart V (2005) AZ: 3 U 28/05
OLG Karlsruhe II (2009) AZ: 1 U 205/09
- 9 OLG Stuttgart (2010) a.a.O.; OLG Karlsruhe, a.a.O.
- 10 LG Verden (2011) RdL 149; a.A. OLG Hamm, AZ: 19 U 116/05
- 11 OLG Hamm (2005) AZ: 19 U 116/05
- 12 LG Hamburg (1983) AZ: 14 O 88/83
LG Weiden (1985) AZ: 1 O 635/85
OLG Nürnberg (1985) AZ: 6 U 3927/85
BGH III (1985) AZ: X ZR 95/85
OLG Köln II (1990) AZ: 11 U 88/90; a.O. OLG Nürnberg, AZ: 6 U 3927/85
- 13 OLG Stuttgart VI (2008) AZ: 1 U 153/08
- 14 LG Stuttgart (2010) AZ: 20 O 277/10
OLG Zweibrücken (2010) AZ: 4 U 121/10
OLG Düsseldorf II (2008) AZ: I-8 U 84/08
Schleswig-Holsteinisches OLG, AZ: 13 U 8/10
- 15 LG Flensburg, AZ: 4 O 41/10
- 16 Schleswig-Holsteinisches OLG (2010) a.a.O.
- 17 OLG Celle (2010) AZ: 20 U 9/10
- 18 BGH I (2010) NJW, 1070
BGH II (2010) NJW, 1071
- 19 BGH II; a.a.O.

*Dr. jur. Dietrich Plewa, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei Dr. Plewa & Doppler & Sinn
Ludwig Erhard Straß 4
76726 Germersheim
rechtsanwaelt@dr-plewa-doppler.de*